

# **Gemeinde Weissach im Tal**

## **Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern**

### **1. Zuwendungszweck**

1.1 Die Gemeinde Weissach im Tal gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Sanierung von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Weissach im Tal liegen.

Förderzweck ist die Förderung von erneuerbarer Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Weissach im Tal geleistet.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung dieses Zuschusses besteht nicht. Das Förderprogramm ist mit einem begrenzten Fördervolumen ausgestattet. Nach Ausschöpfung der jährlich vorgesehenen Fördermittel können keine weiteren Anträge bewilligt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

### **2. Gegenstand der Förderung**

#### **2.1 Photovoltaikanlagen**

Um möglichst große Photovoltaik-Anlagen zu errichten, werden Anlagen gefördert, die möglichst groß dimensioniert sind. Die Kriterien für die Mindestanforderungen sind in Anlehnung an die Berechnung nach der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPF-VO) des Landes definiert

#### **Gefördert werden:**

- der Erwerb, die Installation und Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, auf intensiv genutzten Gründächern und an Fassaden von bestehenden Gebäuden.
- die Installation von PVT Kollektoren (kombinierte Photovoltaik- und Solarthermieanlage)

#### **Voraussetzungen:**

- Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage auf einem bestehenden Gebäude mit einer Baugenehmigung vor dem 31.12.2021 handeln.
- Die Anlage muss größer sein als 0,06 Kilowatt Peak je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche und somit größer als die Mindestanforderung nach der Photovoltaik-Pflichtverordnung § 6 (2). Eine Auslegung der konkreten PV Anlage nach anderen Anforderungen aus der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung, wird bei der Bemessung der Förderung nicht berücksichtigt
- Photovoltaik-Anlagen an Fassaden dürfen eine Neigung von 70 Grad in der Regel nicht unterschreiten.
- Bei der kombinierten PV/Gründachnutzung muss es sich um eine Kombination einer PV-Anlage mit oder auf einem Gründach handeln.
- Die eingesetzten PVT-Kollektoren (kombinierte Photovoltaik und Solarthermieanlagen) müssen ein Solar Keymark Zertifikat besitzen oder im BAFA-

Programm Erneuerbare Energien/Wärmepumpen als zugelassenes System mit Wärmequelle PVT-Kollektor mit Solar zugelassen sein. Weitere Informationen unter: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

### **Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

- Die Höhe der Förderung beträgt für jedes  
kWpeak (volles) 100,00 €  
Mindestförderung 100,00 €  
max. Zuschusshöhe 500,00 €

### **Antrag und Verwendungsnachweis**

- Einreichung der Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation der PV-Anlage
  - Kopie der Installationsrechnung der PV-Anlage
  - Meldung bei der Bundesnetzagentur
  - ggf. Nachweis des Gründachs bzw. Fassadenmontage durch Rechnung oder Foto
  - für die PVT-Kollektoren: Nachweis des Solar Keymark Zertifikat bzw. der bafa-Zulassung

## **2.2 Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen**

Um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen mit Stromspeichern zu verbessern, werden Batteriespeichersysteme bei der erstmaligen Errichtung von PV-Anlagen in bestehenden Gebäuden mit Baugenehmigung vor dem 31.12.2021 gefördert. Der nachträgliche Einbau eines Batteriespeichersystems wird gefördert, wenn die bereits vorhandene PV-Anlage vor dem 31.12.2021 in Betrieb genommen wurde.

### **Voraussetzungen:**

- Gefördert werden maximal 0,8 kWh Batteriespeicherkapazität pro kWp Leistung der PV Anlage. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig, die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert. Es werden beispielsweise maximal 8 kWh Batteriespeicher bei einer PV-Anlagengröße von 10 kWp gefördert.

### **Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

- Die Höhe der Förderung beträgt für  
je kWh nutzbare Speicherkapazität (volles kWh) 50,00 €  
Mindestförderung 50,00 €  
max. Zuschusshöhe 500,00 €

### **Antrag und Verwendungsnachweis**

- Einreichung der Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation des Speichers
- Kopie der Rechnung über die Installation des PV-Stromspeichers
- Aus dem Nachweis müssen das Einbaudatum, sowie die Art der eingebauten Batterie hervorgehen.
- Meldung bei der Bundesnetzagentur

## 2.3 Balkonmodule

Mit Balkonmodulen können auch Mieter die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht. Diese Möglichkeit fördert die Gemeinde Weissach im Tal mit einem pauschalen Zuschuss.

### Voraussetzungen

- Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule).
- Die Eigentümer der Anlage sind verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Normen für den sicheren Betrieb.
- Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen.

### Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung

- Pauschaler Zuschuss pro Anlage und Haushalt 100,00 €

### Antrag und Verwendungsnachweis

- Einreichung der Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation des Moduls.
- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls
- Meldung bei der Bundesnetzagentur

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Eigentümer von zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden im Gemeindegebiet Weissach im Tal und im Fall von Balkonmodulen die Mieter von abgeschlossenen Wohnungen im Gemeindegebiet Weissach im Tal.

## 4. Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1 Der Antrag und der Verwendungsnachweis sind beim Bürgermeisteramt Weissach im Tal **spätestens 6 Monate nach der Durchführung der Maßnahme** einzureichen. Die entsprechenden Nachweise sind bei der Antragsstellung vorzulegen.
- 4.2 Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen, mit Ausnahme der Montage von Balkonmodulen, können nicht gefördert werden.  
Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen markt-reif sein
- 4.3 Die Gemeinde Weissach im Tal oder eine von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.
- 4.4 Anträge und Verwendungsnachweise werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben vollständig vorliegen.  
Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.
- 4.5 Die Zuschüsse werden nach Vorlage der Rechnungen ausbezahlt.

4.6 Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnung des ausführenden Fachbetriebs nachzuweisen.

## **5. Datenschutz**

Mit der Abgabe des Förderantrags stimmt die Antragstellerin/der Antragsteller dem Abruf bzw. der Übermittlung von Daten an die Gemeinde zu, welche zur Bearbeitung oder Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind. Dies gilt entsprechend für die Übermittlung dieser Antragsdaten sowie der Förderung nach dieser Richtlinie an die EU-Kommission (de-minimis Erklärung). Diese Zustimmung kann von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Rückforderung der Förderung nach dieser Richtlinie bzw. die Ablehnung des Förderantrags zur Folge.

## **6. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.07.2024 in Kraft und gilt für Vorhaben, die nach dem 01.07.2024 beauftragt und begonnen werden  
Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Gemeinde Weissach im Tal zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern vom 24.06.2021 außer Kraft.